



Rennbahngemeinde Hoppegarten

<u>Art des Dokuments:</u> Tätigkeitsbericht	<u>Thema:</u> Tätigkeitsbericht inklusive Betreuung der Blitzertechnik	<u>Verantwortlich:</u> FD OA	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 25.10.2023
--	--	---------------------------------	---------------------	-----------------------------

Tätigkeitsbericht des Fachdienstes Ordnungsangelegenheiten (FD OA)

- I. Einleitung**
- II. Sachstandsbericht Personalsituation**
- III. Statistik**
- IV. Organigramm**
- V. Betreuung der Blitzertechnik in der Gemeinde Hoppegarten**

I. Einleitung

Im folgenden Bericht wird der Überblick über die Tätigkeit des Fachdienstes Ordnungsangelegenheiten mit Stand zum 30.09.2023 gegeben und mit einigen Daten, Auswertungen und Statistiken untersetzt.

II. Sachstandsbericht Personalsituation

Gegenwärtig sind im Fachdienst OA ein Sachbearbeiter (im Folgenden: SB) OWiG (ATZ von 20h) sowie vier SB OWiG/Außendienst tätig. Davon sind zwei SB teilzeitbeschäftigt (30h) und ein SB vollzeitbeschäftigt (Vollzeit = VZ seit 01.01.2023 39h). Ein weiterer Mitarbeiter ist für 20 h im Bereich Außendienst beschäftigt, wovon ein Teil auf die Koordination des Außendienstes und ein Teil auf die eigentliche Außendienstarbeit entfällt.

Ab 01.01.2024 ist eine Stelle SB Außendienst neu zu besetzen, da der MA in die Rente eintritt.

Die Stelle SB allgemeine Ordnungsangelegenheiten/Brandschutz (VZ) konnte 01.05.2023 neu besetzt werden.

Ab 01.01.2024 ist die Stelle SB Ordnungsangelegenheiten (Ordnungswidrigkeiten und Schiedsstelle) aufgrund Renteneintritts neu zu besetzen. Die Reaktionen auf die Stellenausschreibung zur Nachbesetzung verliefen bislang verhalten. Nach Verlängerung der Stellenausschreibung finden Ende November 2023 Bewerbergespräche statt.

Des Weiteren sind zwei SB Verkehrsüberwachung/Innendienst (eine VZ, eine TZ 35h) und 2 SB Verkehrsüberwachung/Außendienst („Blitzer“, beide VZ) tätig.

Im Bereich Brandschutz hat sich der MA in der geschaffenen Stelle des feuerwehrtechnischen Mitarbeiters erfolgreich etabliert.

Der SB Brandschutz ist seit dem 01.12.2022 in ATZ von 20h tätig. Dies machte eine weitere Umstrukturierung inklusive Mitarbeiterentwicklung und Änderung der Aufgaben notwendig, so dass zum 01.12.2022 ein SB OWiG/Außendienst als SB Feuerwehr/Außendienstkoordinator etabliert wurde. Wie oben bereits gesagt, entfallen dabei 50 % der Arbeitszeit auf den Außendienst inklusive Koordination.

Das integrierte Gewerbeamt ist mit zwei MA besetzt.

III. Statistik

1. Fallzahlen Ruhender Verkehr

Ortsteil	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 30.09.2023
Dahlwitz-Hoppegarten	1.711	2.122
Hönow	1.127	1.297
Münchehofe	76	154
Insgesamt:	2.914	3.573

2. Ruhender und fließender Verkehr*

Monat/Jahr	Durchfahrten mobil	VG-Bereich mobil	BG-Bereich mobil	Durchfahrten stationär	VG-Bereich stationär	BG-Bereich stationär	Durchfahrten gesamt	gesamt VG-Bereich	gesamt BG-Bereich	ruhender Verkehr
Jan 21	118.215	700	51	766.431	169	20	884.646	869	71	79
Feb 21	89.429	639	51	810.389	158	21	899.818	797	72	86
Mrz 21	175.428	952	59	1.040.160	258	29	1.215.588	1.210	88	83
Apr 21	161.719	646	40	1.044.900	257	31	1.206.619	903	71	42
Mai 21	141.927	909	50	1.269.239	222	20	1.411.166	1.131	70	19
Jun 21	183.796	751	44	1.054.573	329	42	1.238.369	1.080	86	34
Jul 21	171.226	1.058	67	1.092.705	361	46	1.263.931	1.419	113	25
Aug 21	127.264	1.153	80	1.145.048	480	47	1.272.312	1.633	127	81
Sep 21	179.456	1.242	83	1.108.582	455	53	1.288.038	1.697	136	50
Okt 21	200.267	1.164	61	1.083.393	428	38	1.283.660	1.592	99	124
Nov 21	120.261	838	246	1.152.796	234	36	1.273.057	1.072	282	200
Dez 21	125.866	480	84	989.594	160	34	1.115.460	640	118	126
Jan 22	72.498	493	68	928.525	154	15	1.001.023	647	83	180
Feb 22	80.566	263	53	909.975	193	38	990.541	456	91	183
Mrz 22	198.066	1.050	208	1.137.269	355	37	1.335.335	1.405	245	172
Apr 22	168.096	659	132	1.139.573	268	44	1.307.669	927	176	365
Mai 22	110.569	392	80	1.185.544	333	41	1.296.113	725	121	380
Jun 22	99.473	973	238	1.088.344	367	45	1.187.817	1.340	283	209
Jul 22	104.771	638	125	1.050.729	347	55	1.155.500	985	180	302
Aug 22	155.085	761	151	1.069.048	359	55	1.224.133	1.120	206	250
Sep 22	125.384	523	93	1.037.341	347	56	1.162.725	870	149	248
Okt 22	90.112	554	121	1.088.951	380	53	1.179.063	934	174	269
Nov 22	111.172	509	110	998.548	216	22	1.109.720	725	132	285
Dez 22	120.932	488	75	787.222	199	31	908.154	687	106	71
Jan 23	155.742	539	88	992.650	169	25	1.148.392	708	113	256
Feb 23	126.755	569	101	934.505	184	34	1.061.260	753	135	66
Mrz 23	109.729	495	99	1.088.088	191	26	1.197.817	686	125	213
Apr 23	142.385	551	137	1.061.071	239	38	1.203.456	790	175	614
Mai 23	169.784	568	116	1.092.475	277	44	1.262.259	845	160	680
Jun 23	120.106	545	96	1.056.385	271	49	1.176.491	816	145	591
Jul 23	26.943	159	50	1.060.369	339	52	1.087.312	498	102	330
Aug 23	134.003	805	161	1.070.351	336	68	1.204.354	1.141	229	514

*Anm.: VG=Verwarngeld, BG=Bußgeld

3. Sondernutzungserlaubnisse, Plakatierung Ausnahmegenehmigungen nach LImSchG

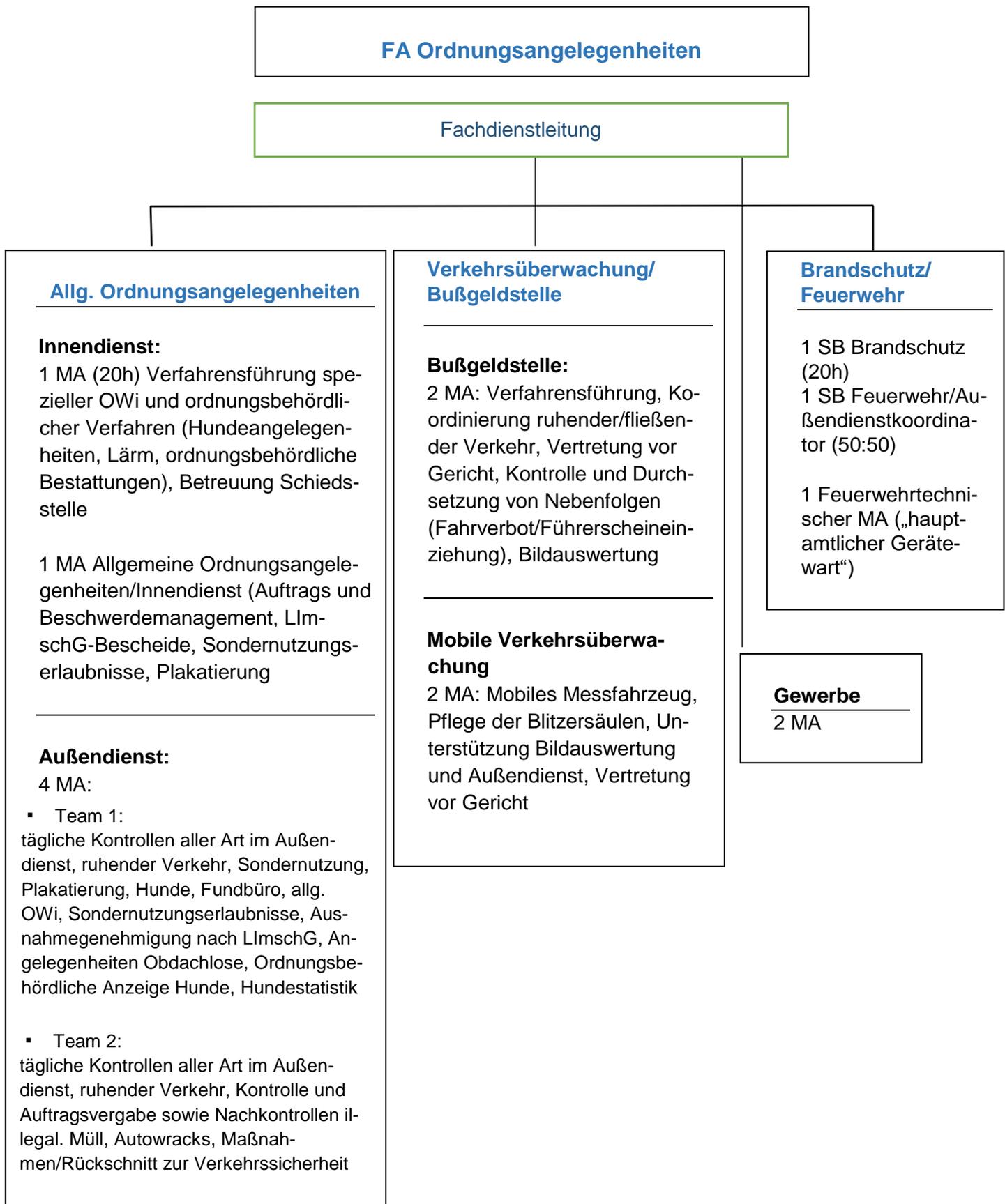
	2021	2022	2023
Sondernutzungserlaubnisse	38	39	34
Plakatierungen	28	25	39
Feiern (LImSchG)	29	50	60
Gesamt:	99	124	133

4. Ordnungsbehördliche Verfahren (Stand 24.10.2023)

	2021	2022	2023
Gefahrenabwehr*	8	14	7
Immissionsschutz*	7	17	6
Hundehaltung*	14	6	7
Illegale Abfallentsorgung*	0	0	4

*In diesen Zahlen sind keine Verwaltungsverfahren und keine Anzeigen, die später an zuständige Behörden abgegeben worden sind, enthalten. Es sind auch keine Sachverhalte integriert, in denen Bürger mit einem Schreiben auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und aufgefordert worden sind, sich künftig an konkrete Rechtsvorschriften zu halten.

IV. Organigramm Stand 09/2023



V. Betreuung der Blitzertechnik in der Gemeinde Hoppegarten

1. Zuständigkeiten

Die Überwachung von Verkehrsverstößen gehört zu den hoheitlichen Aufgaben. Verstöße gegen die materiellen Verhaltensregeln des Straßenverkehrsrechts sind unter den Sanktionsvorbehalt des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts gestellt. Das diesbezügliche Sanktionssystem ist der öffentlichen Sicherheit zuzurechnen, welche zum Kern der originären Staatsaufgaben gehört. Insofern können auch Kommunen in diese Aufgabenerfüllung eingebunden sein.

Die Länder haben die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zunächst der Polizei übertragen. Daneben ist den Gemeinden aufgrund spezieller landesrechtlicher Regelungen die Befugnis zur Verkehrsüberwachung zugewiesen. Letztere erstreckt sich grundsätzlich auf Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr und auf die Geschwindigkeitsüberwachung.

Grundlage für die Übertragung der Aufgabe zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Land Brandenburg bildet § 47 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl./22, [Nr. 13]).

„§ 47 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit

(...)

(3) Die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder sind für ihr jeweiliges Gebiet unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden an Gefahrenstellen zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr. (...)

*(3a) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, **auf Antrag einer amtsfreien Gemeinde, einer Verbandsgemeinde oder eines Amtes im Benehmen mit dem Landkreis** die Zuständigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 durch **Rechtsverordnung** für deren Gebiet auf die örtliche Ordnungsbehörde einer amtsfreien Gemeinde, einer Verbandsgemeinde oder eines Amtes zu übertragen, wenn diese den **Nachweis einer sachgerechten, wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenwahrnehmung erbringt.**“*

Nähere Durchführungsbestimmungen wurden 1996 durch den „Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a OBG“ (Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg vom 15. September 1996 (ABl./96, [Nr. 43], S.962), zuletzt geändert durch Erlass des MIK vom 16. März 2018 (ABl./18, [Nr. 15], S.347, zu finden unter https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/lichtzeichenanlagen_1996/2) verfügt.

§ 47 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) erweitert die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die schlichthoheitliche Tätigkeit an Gefahrenstellen im Zusammenhang mit der Überwachung des Einhaltens zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr. Durch den § 47 Abs. 3 a OBG wird der Minister des Innern ermächtigt, diese Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf die örtliche Ordnungsbehörde einer amtsfreien Gemeinde oder

eines Amtes zu übertragen, wenn diese in einem vorhergehenden Antragsverfahren ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat. Das OBG regelt allerdings nicht die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten. Diese richtet sich nach den §§ 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG); 36 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und § 2 der Verkehrsordnungswidrigkeiteneinzuständigkeitsverordnung (VOWiZustV) vom 18. Juni 1996 (GVBl. II S. 412).

Die Zuständigkeiten sind in der „Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung - ÜbZustV), <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-214123>) geregelt. Darin ist die Gemeinde Hoppegarten als zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch Rechtsverordnung bestimmt worden (2005 noch als Amt Hoppegarten).

Vorrangiges Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention. Durch die Verkehrsüberwachung sollen Unfälle verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie auch schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Die Fahrzeugführer sollen zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden. Aus den Messungen sollen darüber hinaus Anregungen für die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden zur Änderung der Beschilderung sowie zur verkehrssicheren Straßenraumgestaltung abgeleitet werden. (Nr. 4 des o.g. Runderrlasses).

Die wesentlichen Ziele der Verkehrsüberwachung sind zusammengefasst:

- allgemein die Verbesserung der objektiven Verkehrssicherheitslage (Unfallverhütung und Reduzierung der Verkehrsunfälle, Minimierung der Unfallfolgen) und die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls im Straßenverkehr,
- die Verhinderung und die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr,
- die Verbesserung des sicherheits- und umweltbewussten Verkehrsverhaltens.

Geschwindigkeitskontrollen sollen sich dabei auf folgende besonders schutzwürdige Straßenabschnitte konzentrieren:

- Tempo 30-Zonen, Verkehrsberuhigte Bereiche und Wohnstraßen
- das Umfeld von Kindergärten, Spielplätzen, Schulen bzw. Schulwegen, Senioren-/Pflegeheime u.Ä. Einrichtungen
- Unfallhäufungsstellen (in Abstimmung mit den örtlichen Verkehrsunfallkommissionen).

Soweit Gemeinden Verkehrsüberwachung betreiben, darf dies jedenfalls nicht unter fiskalischen Gesichtspunkten geschehen. Fiskalische Erwägungen stehen der im Rahmen einer nicht unwesentlich auf Verkehrssicherheit und Prävention abzielenden Verkehrsüberwachung diametral entgegen. Auch die Akzeptanz des Verkehrsteilnehmers wäre verloren. Dem Anspruch auf Glaubwürdigkeit und Akzeptanz gegenüber den Verkehrsteilnehmern muss durch eine sorgfältige Auswahl und Prüfung von Ort, Zeit und Anlass der Kontrollen entsprochen werden. Eine Bevorzugung von Kontrollörtlichkeiten mit zwar hoher Verstoßhäufigkeit, aber erkennbar geringem Konflikt- und Unfallrisiko, steht nicht mit dem Wesen und den Zielen der Verkehrsüberwachung im Einklang (Quelle: Haufe).

2. Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Hoppegarten

Leider sind keine Unterlagen zum Verfahren des Amtes Hoppegarten aus den Jahren 1996-1998 im Hause vorhanden. Das MIK wird derzeit darüber befragt, ob noch Unterlagen dazu übermittelt werden können. Dies wird erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Laut Rücksprache mit der in diesem Bereich dienstältesten, mitarbeitenden Person und der ehemaligen Amtsleitung trat die Polizei 1996 an das Amt Hoppegarten heran und bat im Rahmen der Verkehrssicherheit und Prävention um Unterstützung bei der Kontrolle der Geschwindigkeitsüberwachung, da diese weder personell noch technisch in dem notwendigen und wirk-samen Umfang durchführbar sei, wie es die Gemeinde vor Ort an Gefahrenstellen selbst erledi-gen könne.

1996 wurde daher der Antrag gem. § 47 Abs.3 a OBG gestellt und die notwendigen Nachweise erbracht, so dass die Zuweisung der Aufgabe durch die „Verkehrsordnungswidrigkeiteneinzu-ständigkeitsverordnung“ (seit 2005 „Überwachungszuständigkeitsverordnung“, s.o.) vom für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragen wurde. Dadurch wurde die Auf-gabe zu einer Pflichtaufgabe nach Weisung entsprechend § 2 Abs. 3, 4 der Kommunalverfas-sung des Landes Brandenburgs (BbgKVerf).

Bezüglich der Erfüllung der Pflichtaufgaben wird auf § 121 BbgKVerf hingewiesen:

„§ 121 Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

- (1) Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden die Aufsichtsbehörden durch die hierfür geltenden Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze bestimmt (Sonderauf-sicht).*
- (2) Soweit keine andere Festlegung erfolgt, kann die Sonderaufsichtsbehörde unter Frist-setzung Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zudem kann sie*
 - 1. das Unterrichtsrecht nach § 112 ausüben,*
 - 2. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern,*
 - 3. unter Fristsetzung besondere Weisungen im Bereich der Gefahrenabwehr erteilen, wenn das Verhalten der Gemeinde zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.*
- (3) Führt die Gemeinde eine Weisung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 3 nicht inner-halb der bestimmten Frist durch, so kann die Sonderaufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde selbst auf deren Kosten ausüben. (...)“*

Bezüglich der Frage, ob die Verkehrsüberwachung als Pflichtaufgabe wieder abgegeben werden kann, gibt es sehr unterschiedliche Rechtsauffassungen. Eine rechtssichere Antwort ist derzeit nicht darstellbar, da noch Antworten vom MIK aber auch anderen teilnehmenden Kommunen zu diesem Thema ausstehen.

3. Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs

Das Ziel der Überlegungen ist die Integration der Verkehrsüberwachung in die Verwaltung. Die Verkehrsüberwachung ist seit Jahren über das Leasing von der Verwaltung abgekoppelt (z.B. Technik, Ressourcen, Betreuung durch EDV). Da der Leasingvertrag zum 31.12.2023 aus-

läuft, wurden im 1. Halbjahr 2022 intern die möglichen Optionen für die Überwachung des fließenden Verkehrs geprüft, bewertet und die Herangehensweise im Hause besprochen. Dies schließt eine Prüfung der Erträge und Aufwendungen mit ein. Es wurde ebenfalls eine Markterkundung für den Neukauf durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich folgendermaßen dar:

Erträge und Aufwendungen im Bereich fließender Verkehr 2019 - 30.09.2023:

Name	vorl. Ergebnis 2019	vorl. Ergebnis 2020	vorl. Ergebnis 2021	vorl. Ergebnis 2022	vorl. Ergebnis 30.09.2023
Verwaltungsgebühren	76.396,90 €	44.468,00 €	39.574,00 €	54.815,50 €	35.275,00 €
Bußgelder	100.310,00 €	72.764,64 €	93.805,00 €	169.350,00 €	111.485,00 €
Verwarngelder	350.235,00 €	273.995,00 €	265.104,94 €	323.440,00 €	213.035,00 €
Vollstreckungsgebühren u. Auslagen	7.634,00 €	5.323,50 €	5.348,00 €	7.689,50 €	4.942,00 €
Summe Einnahmen:	534.575,90 €	396.551,14 €	403.831,94 €	500.479,50 €	329.462,00 €
Tariflich Beschäftigte	256.188,00 €	165.923,00 €	155.823,00 €	161.362,76 €	119.049,76 €
Tariflich Beschäftigte	9.286,00 €	4.664,00 €	5.292,00 €	5.635,67 €	3.901,29 €
Tariflich Beschäftigte	51.083,00 €	32.468,00 €	31.228,00 €	32.446,13 €	22.648,05 €
Gerätemiete	314.874,00 €	176.250,00 €	178.500,00 €	178.500,00 €	133.875,00 €
KFZ Steuer	- €	- €	- €	326,00 €	326,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	28.333,08 €	24.171,13 €	25.108,11 €	29.177,80 €	17.669,97 €
Gutachten, Planungskosten	654,50 €	- €	- €	- €	- €
Rechtsanwalts-/Gerichtskosten	- €	756,32 €	1.383,97 €	- €	4,80 €
Beratungshonorar	- €	1.403,60 €	- €	- €	- €
Sonstige Geschäftsaufwendungen	- €	64,70 €	- €	- €	- €
Summe Ausgaben:	660.418,58 €	405.700,75 €	397.335,08 €	407.448,36 €	297.474,87 €
Ergebnis:	- 125.842,68 €	- 9.149,61 €	6.496,86 €	93.031,14 €	31.987,13 €

Anm.: Im Jahre 2019 wurden zwei Messfahrzeuge eingesetzt und drei SB Verkehrsüberwachung/Außendienst beschäftigt. Eine SB-Stelle wurde nach Renteneintritt im selben Jahr nicht nachbesetzt und nach Neufassung des Leasingvertrages und Anpassung der Leasingraten ein Messfahrzeug abgegeben. Im Jahre 2022 wurden der neue Bußgeldkatalog eingeführt.

Durch Markterkundung wurden folgende, mögliche Gesamtkosten für den Neukauf vergleichbarer Technik und Ausstattung ermittelt:

Abschreibungstabelle Messtechnik									
lf. Nr.	Menge	Beschreibung	Neupreis	Gesamtpreis	Abschreibung laut AfA	bisherige Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs-somme	Restwert	lf.d.Nr. aus Abschreibungstabelle
1	4	Fundament für Tower Traffistar S350	6.128,50 €	24.514,00 €	80	8	2.451,40 €	22.062,60 €	197
2	4	Tower für Traffistar S350	27.928,11 €	111.712,44 €	10	8	89.369,95 €	22.342,49 €	610
3	4	Geschwindigkeitsmessgerät Traffistar S350 inkl. Laptop (Bedieneinheit)	55.076,77 €	220.307,08 €	10	8	176.245,66 €	44.061,42 €	266,663
4	1	Messfahrzeug inkl. Umbau	125.256,52 €	125.256,52 €	7	4	71.575,15 €	53.681,37 €	525
5	2	Geschwindigkeitsmessgerät Poliscan FM1 inkl. Laptop (Bedieneinheit)	49.525,00 €	99.050,00 €	10	4	39.620,00 €	59.430,00 €	266
6	1	Stativ für Geschwindigkeitsmessgerät Poliscan FM1	11.235,00 €	11.235,00 €	15	4	2.996,00 €	8.239,00 €	340
7	1	Doppelgarage	7.996,72 €	7.996,72 €	80	23	2.299,06 €	5.697,66 €	197
8	1	Kuvertiersystem Fpi 2720	6.398,00 €	6.398,00 €	10	4	2.559,20 €	3.838,80 €	320
9	1	Frankiersystem PostBase Vision 50	2.399,00 €	2.399,00 €	6	4	1.599,33 €	799,67 €	182
10	3	Computerarbeitsplatz	1.418,47 €	4.255,41 €	3	4	5.673,88 €	1,00 €	413
11	1	Fotodrucker	91,90 €	91,90 €	8	4	45,95 €	45,95 €	298
12	1	Drucker	527,40 €	527,40 €	8	4	263,70 €	263,70 €	298
13	1	Drucker, Scanner, Fax	609,90 €	609,90 €	5	4	487,92 €	121,98 €	163
14	1	Server, Datensicherung, Notstrom, Rechner, Bildschirm,	3.119,16 €	3.119,16 €	3	4	4.158,88 €	1,00 €	413
				617.472,53 €				220.586,63 €	

Neukauf vergleichbarer Technik und Ausstattung					
	Gesamtkosten (siehe Abschreibung Messtechnik 2023)			617.472,53 €	

Bei den Betriebskosten beider Fahrzeuge im Bereich fließender Verkehr wurden folgende Ansätze geplant:

- Unterhaltung und Instandhaltung 5.000 €
- Betriebs- und Schmierstoffe 2.500 €
- Pflege-Inspektionskosten 5.000 €
- Kfz-Steuer 900 €
- Kfz-Versicherung 5.000 €

Diese Ansätze wurden aufgrund der möglichen Eingliederung in die Gemeindeverwaltung in die Ansätze „Dienstfahrzeuge“ integriert.

Die Dieseldaten für das Messfahrzeug betragen im Jahr 2021 mit einem durchschnittlichen Dieselpreis von 1,58 € und einem angenommenen Verbrauch von 8 Liter (Stadtverkehr/Kurzstrecke) sowie einer jährlichen Fahrleistung von 3846 Kilometer 486,13 €.

Für das Jahr 2022 betragen Dieseldaten bei einem durchschnittlichen Dieselpreis von 1,94 € und einem angenommenen Verbrauch von 8 Liter (Stadtverkehr/Kurzstrecke) sowie einer jährlichen Fahrleistung von 3028 Kilometer 469,94 €.

Bis zum 30.09.2023 betragen Dieseldaten bei einem durchschnittlichen Dieselpreis von 1,71 € und einem angenommenen Verbrauch von 8 Liter (Stadtverkehr/Kurzstrecke) sowie der bisherigen Fahrleistung von 2437 Kilometer 333,38 €.

01.01.2021 - 31.12.2021 = 3846 km ermittelten Daten aus dem Fahrtenbuch = 486,13 €

01.01.2022 - 31.12.2022 = 3028 km ermittelten Daten aus dem Fahrtenbuch = 469,94 €

01.01.2023 - 30.09.2023 = 2437 km ermittelten Daten aus dem Fahrtenbuch = 333,38 €

Im Ergebnis sind folgende Optionen zum Weiterbetrieb in der Gemeinde Hoppegarten möglich:

- **Option 1:** Übergangsweise Verlängerung und parallel Einleitung des Verfahrens zur Neuausschreibung des („All-Inclusive“-) Leasing-Vertrages mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren, wobei die Verwaltung damit rechnet, dass bei Wechsel des Leasinggebers und der eingesetzten Technik höhere Leasingraten (derzeit 178.000,- €/Jahr) zu erwarten wären. Die Leasingraten wurden in der HH-Planung 2023 letztes Jahr mitaufgenommen, da im Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2023 noch keine Entscheidung getroffen wurde, welche Option gewählt werden solle.
- **Option 2:** Neukauf und Eigenbetrieb und damit Integration der Bußgeldstelle in die Verwaltung.
Mit dem Neukauf der Technik würde jedoch nur "jüngere" Technik (Baujahr) erworben werden. Diese jüngere Technik ist jedoch zwischenzeitlich nicht weiterentwickelt worden. Es würde demnach zwar eine neuwertige Technik erworben werden können, die jedoch dem Entwicklungsstand der bisher eingesetzten Geschwindigkeitsmessgeräte entspräche.

- **Option 3:** Ablöse der bestehenden und in der Anwendung bekannten und bewährten Technik und Eigenbetrieb mit Integration in die Verwaltung.
Für einen Kaufpreis von ca. 100.000 € könnte die gesamte genutzte Technik und Ausstattung vom Leasinggeber abgelöst werden, bis auf einen gebrauchten VW-Polo aus dem Jahr 2013. Um auch weiterhin effizient arbeiten zu können, benötigen die Messbeamten auch zukünftig einen weiteren fahrbaren Untersatz. Dies könnte beispielsweise ein gebrauchter Transporter sein. Aus diesem heraus wären zusätzliche Stativmessungen möglich.

4. Fazit und Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Option 3 zu bevorzugen. Der Umgang mit der bekannten Technik ist erprobt, bekannt und bewährt. Ein lückenloser Weiterbetrieb wäre gesichert. Die Gemeinde Hoppegarten hat sich vor vielen Jahren der Verkehrsunfallprävention verschrieben. Die Verkehrsunfallprävention und damit der Schutz von Leib und Leben sollte nicht mit rein fiskalischen Interessen abgewogen werden.

Aus dem täglichen Kontakt des Ordnungsamtes zu den Einwohnern der Gemeinde Hoppegarten kommen vermehrt Forderung nach Verstärkung der Überwachung - insbesondere nach mehr festen Blitzern.

Die Gemeinde hat erheblichen Zuzug in den vergangenen Jahren erlebt, so dass damit auch die Zahl schützenswerter Straßen und Orte wie Kitas, Schulen, Kinderspielplätzen, Senioren-/ Pflegeheime etc. erheblich gestiegen ist. Die Verkehrsprävention ist ein wichtiger Bestandteil für das Sicherheitsgefühl der Einwohner der Gemeinde und ein wichtiger Aspekt für den Schutz besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer.

Sven Siebert
Bürgermeister